

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

zwischen

WESTFALIA TECHNOLOGIES &
GMBH & CO. KG
Am Teuto 1
D-33829 Borgholzhausen

(nachstehend WESTFALIA genannt)

(nachstehend LIEFERANT genannt)

- WESTFALIA und LIEFERANT gemeinsam oder einzeln nachfolgend auch „Partner“ genannt -

Im Hinblick darauf, dass die Partner beabsichtigen, vertrauliche Informationen auszutauschen, vereinbaren die Partner Folgendes:

1. Die Partner beabsichtigen, vertrauliche Informationen im Hinblick auf folgendes gemeinsames Projekt auszutauschen:
2. Die Partner verpflichten sich, alle Informationen, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit des Projektes von dem jeweils anderen Partner erhalten oder erlangen, vertraulich zu behandeln und nur im Zusammenhang mit dem in Ziffer 1 beschriebenen Projekt zu verwenden. Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Informationen, die einem Partner von einem verbundenen Unternehmen (im Sinne des §15 AktG) des anderen Partners mitgeteilt werden.

Die Partner sichern sich insbesondere gegenseitig zu, diese Informationen weder an Dritte weiterzugeben noch in anderer Form Dritten zugänglich zu machen und alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese Informationen zu vermeiden. Verbundene Unternehmen (im Sinne des § 15 AktG) der Partner gelten nicht als Dritte, sofern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Ausnahmen von den vorstehenden Pflichten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Partners zulässig, von dem die Informationen ursprünglich stammen.

3. Informationen im Sinne der vorstehenden Ziffer 2 sind insbesondere
 - > der Inhalt des Projektes,
 - > die in Aussicht gestellten Terminpläne, Ziele und Ideen für das Projekt,
 - > Ergebnisse, die im Rahmen des Projektes erzielt oder verwendet werden,
 - > nicht veröffentlichte Schutzrechte,
 - > andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die die Partner im Rahmen des Projektes über den jeweils anderen Partner erlangen.

4. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter der Partner. Die Partner verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit diese noch nicht kraft Arbeitsvertrags bestehen.

5. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich
 - > allgemein bekannt sind oder
 - > ohne Verschulden des jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partners allgemein bekannt werden oder
 - > rechtmäßig von einem Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erlangt wurden oder werden oder
 - > bei dem empfangenden Partner zum Zeitpunkt der Erlangung von dem anderen Partner vorhanden sind oder
 - > von dem empfangenden Partner unabhängig von der Mitteilung entwickelt werden oder
 - > von dem empfangenden Partner aufgrund der Verpflichtung durch ein staatliches Gericht oder einer staatlichen Behörde herausgegeben werden müssen. Der verpflichtete Partner wird nach besten Kräften für eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen durch das Gericht oder die Behörde Sorge tragen und den anderen Partner unverzüglich über die Aufforderung zur Herausgabe unterrichten.

6. Die Partner verpflichten sich, nach Beendigung der Zusammenarbeit sämtliche von dem anderen Partner im Rahmen des Projektes erhaltenen schriftlichen oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, Bänder, Disketten, etc. (einschließlich angefertigter Kopien und Muster) auf Verlangen an diesen unverzüglich herauszugeben bzw. diese zu vernichten mit Ausnahme von Kopien, die der empfangende Partner zu Zwecken des Nachweises von Inhalt und Ablauf des Projektes verwahrt.

7. Durch diese Vereinbarung und die gegenseitige Mitteilung von Informationen sowie die Übergabe von Daten, Zeichnungen, Mustern etc. gleichgültig, ob hierfür Schutzrechte

- bestehen oder nicht, werden keinerlei Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte eingeräumt.
8. Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende des Projektes. Die Geheimhaltungspflichten nach diesem Vertrag bleiben über die Beendigung des in Ziffer 1 beschriebenen Projektes hinaus bestehen.
 9. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
 10. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
 11. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bielefeld.

**WESTFALIA TECHNOLOGIES
GMBH & CO. KG**
Am Teuto 1
D-33829 Borgholzhausen

Borgholzhausen, den

, den

Leiter Einkauf
(Firmenstempel und Unterschrift)

Geschäftsführer
(Firmenstempel und Unterschrift)